

1/X. 1918

Eine Kundmachung des Bürgermeisters.

Budapest, 1. Oktober.

Im Sinne der Beschlüsse der Sanitätskommission hat der Bürgermeister mehrere Maßregeln zur Bekämpfung der spanischen Grippe getroffen und veröffentlicht jetzt zur Orientierung und Beruhigung des Publikums folgende Kundmachung:

**Schutz gegen die Influenzaepidemie.
(Spanische Grippe.)**

Die unter dem Namen spanische Grippe bekannte Influenza verbreitet sich in Budapest so stark, daß sie bereits in eine Epidemie ausgeartet ist. Leider nehmen die Erkrankungen häufig einen tödlichen Verlauf, weshalb zur Bekämpfung der Krankheit die strengsten Schutzmaßregeln getroffen werden müssen.

Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser Seuche verfüge ich auf Grund der Beschlüsse der hauptstädtischen Sanitätskommission und kraft des mir im § 157 des G.-N. XIV: 1876 verliehenen Rechtes folgendes:

1. Sämtliche staatlichen, kommunalen, konfessionellen und privaten Kinderbewahranstalten, Elementar-, Gewerbe- und Handelslehrlings-, sowie Bürger- und Mittelschulen, Präparanden-, Gewerbeschulen, wie auch die mit den erwähnten Schulen verbundenen, oder selbständigen Lehrkurse, mit einem Worte mit Ausnahme der Hochschulen sämtliche Lehranstalten bleiben vom 1. Oktober l. J. bis einschließlich 18. Oktober geschlossen und während dieser Zeit hat der Lehrbetrieb in ihnen zu ruhen. Diese Verfügung erstreckt sich nicht auf die Tagesheime und auf den Werkstättenunterricht der Lehrlinge, wo die Zöglinge auch verpflegt werden.

2. Auf Grund des § 80 des angezogenen Gesetzes ordne ich an, daß die Fälle von Erkrankung an infektiöser Influenza (spanische Grippe) dem Bezirksphysikus der zuständigen Bezirksvorsteherung angezeigt werden müssen.

Alle Ärzte sind verpflichtet, die in ihrer Praxis vorkommenden oder anlässlich ihres amtlichen Wirkens zu ihrer Kenntnis gelangten Influenzaerkrankungen bei der Sanitätsbehörde erster Instanz anzuzeigen und die schweren Fälle in der betreffenden Rubrik des Meldeblattes kenntlich zu machen.

Seelsorger, Lehrer, Hebammen und alle diejenigen, die Kenntnis von einem derartigen schweren Erkrankungsfalle haben, sind verpflichtet, dies dem Bezirksphysikus der nach der Wohnung des Patienten zuständigen Bezirksvorsteherung persönlich, in dringlichen Fällen telephonisch anzuzeigen.

Wer die Anzeige unterläßt, wird wegen Übertretung laut § 99 des G.-N. XL: 1879 mit einer Geldbuße bis zu 600 Kronen, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu dreißig Tagen bestraft.

3. Der Besuch der Spitalskranken wird zum Schutze des Publikums bis auf weiteres

eingestellt. In begründeten dringlichen Fällen kann der Inspektionsarzt des Krankenhauses ausnahmsweise den Besuch bewilligen.

4. In sämtlichen Krankenhäusern (öffentlichen und Privatspitalern, Kliniken, Militärspitalern) sind die Influenzkranken von den übrigen Patienten völlig abzusondern.

5. Da die in den Krankenhäusern zur Verfügung stehende Zahl von Betten im Verhältnis zu der großen Anzahl der Influenzafälle gering ist, wird, um den Belagraum der Krankenhäuser nicht durch leichtere Fälle den schwerer Erkrankten vorwegnehmen zu lassen, angeordnet, daß bloß diejenigen Patienten in Krankenhäuser zu verweisen sind, deren Zustand oder sonstige Verhältnisse die Spitalspflege unbedingt notwendig machen.

Auf die hochgradige Ähnlichkeit der katarrhalischen Augenentzündung der Influenzaerkrankung mit der katarrhalischen Augenentzündung der Flecktyphuskranken mache ich sämtliche Ärzte auf diesem Wege auch besonders aufmerksam, damit die Fälle von Flecktyphus ihrer Beachtung nicht entgehen.

In der Ankündigung werden dann die Verhaltensmaßregeln aufgezählt, die in unserem Sonntagsblatt bereits veröffentlicht waren.

Zum Schluß heißt es dann noch in der Kundmachung:

Befinden sich in einer Wohnung mehrere Kranke, so sollen sie tunlichst voneinander abgesondert werden. Den Besuch der Kranken sollen wir in unserem eigenen und im Interesse unserer Angehörigen vermeiden.

Ich fordere das Publikum der Hauptstadt auf, auf die gesteigerte Reinhaltung der Wohnungen, Höfe, Fabriken, Werkstätten, sowie der in den Wohnhäusern befindlichen, zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Räume, Aborte, ferner auf die häufige und dauernde Ventilation der Wohnungen, Amtsräume, Werkstätten besondere Sorgfalt zu legen. Auch hat man sich vor dem Genuß verdorbenen oder unreifen Obstes und Gemüses zu hüten, sowie das Herumwerfen von Abfällen und Mist auf den Straßen, Plätzen, Märkten usw. zu unterlassen.

Zur Beruhigung des Publikums teile ich mit, daß die Organe des hauptstädtischen Sanitätsdienstes sich um die Unterdrückung der Epidemie mit dem größten Eifer bemühen und ich die weitestgehenden Verfügungen in dieser Richtung getroffen habe. Selbstverständlich kann aber die behördliche Arbeit nur dann Erfolg haben, wenn sie auch durch die Bevölkerung der Hauptstadt unterstützt wird. Darum richte ich an das Publikum die Bitte, die in dieser Kundmachung enthaltenen Anordnungen genau einzuhalten und auch seinerseits die Behörde in ihrem Kampfe gegen die mit schwierigen Folgen drohende gefährliche Epidemie zu unterstützen.

Dr. Bödy, Bürgermeister.